

Stadt Cottbus / město Chośebuz
Die Oberbürgermeisterin



Vorlagen-Nr.

StVV II-035/04

HA

Dezernat: II

Amt: 70

Termin der Tagung: 24.11.04

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Beigeordnetenkonferenz	19.10.04	☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Umwelt	09.11.04
☐ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	11.11.04	☒ Hauptausschuss	17.11.04
☐ Wirtschaft		☐ Stadtverordnetenversammlung	
☐ Bau und Verkehr		☒ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	28.10.04
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus möge beschließen:

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus

Rätzel

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Sitzung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Am 30.10.2002 wurde mit der Vorlage II-018/02 die Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus, Beschluss – Nr. II-018-41/02, beschlossen.

Am 17.12.2003 wurde mit der Vorlage II-030/03 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung der Stadt Cottbus, Beschluss II-030-IV-03/03, beschlossen.

Die Ablagerung von Abfällen auf der Siedlungsabfalldeponie Cottbus-Saspow ist nur noch bis zum 31.05.2005 zugelassen. Die Restabfallentsorgung ab 01.06.2005 wurde ausgeschrieben. Das Ausschreibungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Restabfälle im Sinne der Ausschreibung sind alle Siedlungsabfälle, d.h. Abfälle aus Haushaltungen sowie andere Abfälle, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus Haushaltungen ähnlich sind und Abfälle, die wie Siedlungsabfälle entsorgt werden können. Für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder deren umweltgerechte Beseitigung durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ist ein Ausschluss von der Entsorgung durch die Stadt vorgesehen. Es handelt sich um mineralische Abfälle, Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes und um Sortierreste. Der Ausschluss bedarf der Zustimmung des Landesumweltamtes (LUA). Die Abstimmungen mit dem LUA sind ebenfalls noch nicht abgeschlossen.

Für Abfallfraktionen, die weder von der Entsorgung ausgeschlossen werden können noch Bestandteil der Ausschreibung sind, sind anderweitige Entsorgungsmöglichkeiten zu erschließen.

Änderungen der Abfallentsorgungssatzung, welche den Entsorgungszeitraum ab 01.06.2005 betreffen, können aus o.g. Gründen erst im ersten Quartal 2005 zur Beschlussfassung eingereicht werden. Das betrifft die Regelungen zum Ausschluss von Abfällen und die Art und Weise der Überlassung von Abfällen im Zusammenhang mit einem neuen Übernahmeort (abhängig vom Ergebnis der Ausschreibung) im Gebiet der Stadt Cottbus.

Der Kleinanliefererbereich als Sammelstelle auf der Siedlungsabfalldeponie Cottbus – Saspow soll ab 01.06.2005 als Wertstoffhof weiter betrieben werden. Aus Kostengründen erfolgt ein Rückbau der Waagen im Eingangsbereich der Deponie ab 01.06.2005. Die auf das Gewicht bezogenen Annahmeregulungen müssen auf eine Mengenregelung umgestellt werden. Die Zeit vom 01.01. bis 31.05.2005 soll bereits als Einführungsphase für die Neuregelung der Annahmebedingungen im Kleinanliefererbereich genutzt werden. Die neuen Annahmebedingungen (Art und Weise der Überlassung) sind in die Abfallentsorgungssatzung einzuarbeiten. Diese Änderungen sollen ab 01.01.2005 in Kraft treten.

Die Änderungen sind in der Anlage zur Vorlage fett hervorgehoben.

Finanzielle Auswirkungen:
☐

Ja

☒

Nein

1. Gesamtkosten:**2. Sicherstellung der Finanzierung:****3. Folgekosten:**

Im § 10 Abs. 2 ist die Mengenbegrenzung für die Annahme von Grünschnitt, Laub und Strauchwerk auf 2 cbm je Anlieferung bei der Sammelstelle auf der Deponie Cottbus - Saspow aufzunehmen.

Im § 12 Abs. 1 ist der Bezug auf § 9 Abs. 3 der Satzung falsch und muss auf § 9 Abs. 1 Nr. 3 korrigiert werden.

In § 13 sind die Getrennthaltung von Teerpappe und Altfenstern und die Mengenbegrenzung je Anlieferung neu aufzunehmen.

In § 15 Abs. 6 ist die Annahmefestsetzung von Gewicht (t) in Menge (cbm) umzuändern.

Auswirkungen der Beschlussvorlage auf die Zukunftsfähigkeit



	sehr negativ	negativ	neutral	positiv	sehr positiv
	--	-	0	+	++
Ökologie				+	
Ökonomie				+	
Soziales				+	
Summe				3	

Ergebnis: + und - ergeben:

nicht nachhaltig

nachhaltig

- 6	- 5	- 4	- 3	- 2	- 1	0	+ 1	+ 2	+ 3	+ 4	+ 5	+ 6
									+ 3			